

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. August 2013

43. Jahrgang
Nr. 52
30. August 2013

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 5. August 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	5
§ 2	Akademischer Grad	5
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	6
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	6
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	9
§ 6	Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	9
§ 7	Prüfer und Beisitzer	10
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 9	Umfang der Bachelorprüfung	12
§ 10	Zulassung und Anmeldung, Fristen	13
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	14
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	16
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ..	16
§ 14	Klausurarbeiten	18
§ 15	Multiple-Choice-Verfahren	18
§ 16	Mündliche Prüfungen	20
§ 17	Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle und Portfolios..	20
§ 18	Bachelorarbeit	22
§ 19	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	23
§ 20	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung	24
§ 21	Zeugnis	25
§ 22	Diploma Supplement	26
§ 23	Bachelorurkunde	26
§ 24	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	26
§ 25	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades	26
§ 26	Skalierung und Gewichtung	27
§ 27	Übergangsregelungen	27
§ 28	Inkrafttreten und Veröffentlichung	29
Anlage 1	Kombinationsmatrix Kernfach-Begleitfach- sowie Zwei-Fach-Modell	30
Anlage 2	Regelungen des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	32
Anlage 3	Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne	33
Institut I		34
B.A. Philosophie (Kernfach, Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach)		35
Institut II		54
B.Sc. Psychologie (Ein-Fach-Bachelor)		55
B.A. Psychologie (Begleitfach)		55
Institut III		64
B.A. Politik und Gesellschaft (Kernfach, Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach)		65
Institut IV		78
B.A. Geschichte (Kernfach, Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach)		79
Institut V		94
B.A. Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Kernfach)		95
B.A. Germanistik (Zwei-Fach-Bachelor)		105

B.A. Komparatistik (Zwei-Fach-Bachelor)	116
B.A. Skandinavistik (Zwei-Fach-Bachelor)	128
B.A. Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Begleitfach)	132
<i>Institut VI</i>	139
B.A. English Studies (Kernfach, Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach)	140
B.A. Keltologie (Begleitfach)	165
<i>Institut VII</i>	169
B.A. Romanistik (Kernfach).....	170
B.A. Französisch (Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach)	185
B.A. Hispanistik (Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach)	196
B.A. Italianistik (Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach).....	207
B.A. Lateinamerika- und Altamerikastudien (Kernfach)	218
B.A. Deutsch-Französische Studien (Ein-Fach-Bachelor).....	226
B.A. Deutsch-Italienische Studien (Ein-Fach-Bachelor)	241
Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die internationalen Bachelorstudiengänge.....	257
B.A. Griechische Literatur der Antike und ihr Fortleben (Zwei-Fach-Bachelor).....	260
B.A. Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben (Zwei-Fach-Bachelor)	269
B.A. Griechische und lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben (Begleitfach)	277
<i>Institut VIII</i>	282
B.A. Asienwissenschaften (Kernfach)	283
B.A. Asiatische und Orientalische Schwerpunktsprachen (Begleitfach)	283
B.A. Chinesisch (Begleitfach).....	283
B.A. Japanisch (Begleitfach).....	283
B.A. Koreanisch (Begleitfach)	283
B.A. Indologie (Zwei-Fach-Bachelor)	283
B.A. Indologie (Begleitfach)	283
B.A. Islamwissenschaft/Nahostsprachen (Zwei-Fach-Bachelor)	283
B.A. Südostasienwissenschaft (Zwei-Fach-Bachelor)	283
B.A. Südostasienwissenschaft (Begleitfach)	283
B.A. Tibetologie (Zwei-Fach-Bachelor).....	283
B.A. Vergleichende Religionswissenschaft (Zwei-Fach-Bachelor).....	283
<i>Institut IX</i>	341
B.A. Medienwissenschaft (Zwei-Fach-Bachelor).....	342
B.A. Musikwissenschaft / Sound Studies (Zwei-Fach-Bachelor)	347
B.A. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (Begleitfach)	350
<i>Institut X</i>	353
B.A. Kunstgeschichte (Kernfach, Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach).....	354
<i>Institut XI</i>	369
B.A. Archäologien (Kernfach, Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach)	370
B.A. Altamerikanistik und Ethnologie (Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach).....	395

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die in § 4 Abs. 6 aufgeführten Bachelorstudiengänge werden von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, sind konsekutiv und z.T. interdisziplinär ausgerichtet und haben ein forschungsorientiertes Profil. In den Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung in den von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Bachelorstudiengängen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Bachelorstudiengänge mit interdisziplinärer Ausrichtung sollen darüber hinaus dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und herzustellen.

(4) Das Studium im Rahmen der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Ausnahmen hiervon können in den studiengangspezifischen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Bachelor of Science (B.Sc.)“ in den unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Studiengängen. In Kooperationsstudiengängen, die gemeinsam mit einer Partnerhochschule angeboten

werden, kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen ein Doppelabschluss (Dual Degree) erworben werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Für die einzelnen Bachelorstudiengänge können nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen weitere Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können besondere Regelungen für den Zugang zum Studium enthalten.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(4) Das Bachelorstudium umfasst Module des Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 156 LP und des freien Wahlpflichtbereiches (Optionalbereich) im Umfang von 12 LP. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können Abweichungen vorsehen. Die Aufteilung der Leistungspunkte auf Pflicht- und Wahlpflichtbereiche regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen in der Anlage 3 dieser Prüfungsordnung. Die Bachelorarbeit („Bachelor thesis“) hat einen Umfang von 12 LP. Auf die Regelstudienzeit in den Studienfächern ‚Griechische Literatur der Antike und ihr Fortleben‘ sowie ‚Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben‘ werden im Einzelfall auf Antrag bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse (Griechisch und/oder Latein) verwandt wurden; Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen dieser beiden Studiengänge. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen in der Anlage 3 geregelt. Die Aufteilung der Leistungspunkte in den verschiedenen Modellen und Kombinationsmöglichkeiten der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird wie folgt geregelt:

- a) Ein-Fach-Bachelor: 156 LP Pflicht- und fachgebundene Wahlpflichtmodule, 12 LP Optionalbereich, 12 LP Bachelorarbeit;

- b) Kombination aus Kernfach und Begleitfach: 120 LP Pflicht- und fachgebundene Wahlpflichtmodule im Kernfach, 36 LP Pflicht- und fachgebundene Wahlpflichtmodule im Begleitfach, 12 LP Optionalbereich, 12 LP Bachelorarbeit;
- c) Zwei-Fach: Kombination aus zwei gleichgewichteten Fächern: 78 LP Pflicht- und fachgebundene Wahlpflichtmodule im ersten Fach, 78 LP Pflicht- und fachgebundene Wahlpflichtmodule im zweiten Fach, 12 LP Optionalbereich, 12 LP Bachelorarbeit.

Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen für Studiengänge, bei denen die Universität Bonn mit anderen Hochschulen kooperiert.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(6) Die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität bietet folgende Bachelorstudiengänge an:

a) Ein-Fach-Bachelor

- Institut II (Psychologie):
B.Sc. Psychologie
- Institut VII (Klassische und Romanische Philologie):
B.A. Deutsch-Französische Studien (interdisziplinärer und internationaler Studiengang mit der Universität Paris IV - Sorbonne)
B.A. Deutsch-Italienische Studien (interdisziplinärer und internationaler Studiengang mit der Universität Florenz)

b) Kernfächer mit Begleitfach

- Institut I (Philosophie):
B.A. Philosophie
- Institut III (Politische Wissenschaft und Soziologie):
B.A. Politik und Gesellschaft
- Institut IV (Geschichtswissenschaft):
B.A. Geschichte
- Institut V (Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft):
B.A. Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- Institut VI (Anglistik, Amerikanistik und Keltologie):
B.A. English Studies
- Institut VII (Klassische und Romanische Philologie):
B.A. Romanistik
B.A. Lateinamerika- und Altamerikastudien
- Institut VIII (Orient- und Asienwissenschaften):
B.A. Asienwissenschaften
(kombinierbar nur mit speziellen Begleitfächern – siehe Abs. d)
- Institut X (Kunstgeschichte):
B.A. Kunstgeschichte
- Institut XI (Archäologie und Kulturanthropologie):
B.A. Archäologien

c) Zwei-Fach

- Institut I (Philosophie):
B.A. Philosophie
- Institut III (Politische Wissenschaft und Soziologie):
B.A. Politik und Gesellschaft

Institut IV	(Geschichtswissenschaft): B.A. Geschichte
Institut V	(Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft): B.A. Germanistik B.A. Komparatistik B.A. Skandinavistik
Institut VI	(Anglistik, Amerikanistik und Keltologie): B.A. English Studies
Institut VII	(Klassische und Romanische Philologie): B.A. Französisch B.A. Italianistik B.A. Hispanistik B.A. Griechische Literatur der Antike und ihr Fortleben B.A. Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
Institut VIII	(Orient- und Asienwissenschaften) B.A. Indologie B.A. Islamwissenschaft/Nahostsprachen B.A. Südostasienwissenschaft B.A. Tibetologie B.A. Vergleichende Religionswissenschaft
Institut IX	(Sprach-, Medien- und Musikwissenschaft) B.A. Medienwissenschaft B.A. Musikwissenschaft/ Sound Studies
Institut X	(Kunstgeschichte): B.A. Kunstgeschichte
Institut XI	(Archäologie und Kulturanthropologie) B.A. Archäologien B.A. Altamerikanistik und Ethnologie

d) Begleitfächer

Institut I	(Philosophie): B.A. Philosophie
Institut II	(Psychologie): B.A. Psychologie
Institut III	(Politische Wissenschaft und Soziologie): B.A. Politik und Gesellschaft
Institut IV	(Geschichtswissenschaft): B.A. Geschichte
Institut V	(Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft): B.A. Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
Institut VI	(Anglistik, Amerikanistik und Keltologie): B.A. English Studies B.A. Keltologie
Institut VII	(Klassische und Romanische Philologie): B.A. Französisch B.A. Italianistik B.A. Hispanistik B.A. Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
Institut VIII	(Orient- und Asienwissenschaften): <ul style="list-style-type: none">• Begleitfächer, ausschließlich kombinierbar mit dem Kernfach Asienwissenschaften<ul style="list-style-type: none">- B.A. Asiatische und Orientalische Schwerpunktsprachen- B.A. Chinesisch

- B.A. Japanisch
 - B.A. Koreanisch
 - Begleitfächer, die nicht mit dem Kernfach Asienwissenschaften kombinierbar sind
 - B.A. Indologie
 - B.A. Südostasienwissenschaft
- Institut IX (Sprach-, Medien- und Musikwissenschaft):
B.A. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Institut X (Kunstgeschichte):
B.A. Kunstgeschichte
- Institut XI (Archäologie und Kulturanthropologie)
B.A. Archäologien
B.A. Altamerikanistik und Ethnologie

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der der Lehrende angehört, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG und Anlage 2 dieser Ordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Studiendekan. Elf Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt, darunter ist der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei stellt jedes der beteiligten Institute der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Bachelorstudiengänge und aus der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die im Umfang von 2 SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Bachelor- bzw. einen Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies zulässt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein. Diese wird vom Dekan geleitet.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens vier Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn bzw. an den kooperierenden Hochschulen Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung

erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen von den geforderten nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den betreffenden Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Der akademische Grad „Bachelor of Arts“/„Bachelor of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 60 der gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 12 LP der Bachelorarbeit an der Universität Bonn

erworben wurden. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von 10 Wochen mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen

(7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen zur Gewichtung vorsehen sowie Details zur Umrechnung regeln. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Soweit Teilprüfungsleistungen anerkannt werden können, erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Umfang der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 3 spezifizierten Module beziehen, und
- der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn entweder die zugehörige Modulprüfung bzw.

alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Teilleistungen angerechnet werden.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

§ 10

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student im betreffenden Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module des betreffenden Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im betreffenden Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung anzurechnen ist,
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.

Die studiengangspezifischen Bestimmungen können hierzu ergänzende Regelungen vorsehen.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und nachweist;
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich

ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss; eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module im Umfang von 108 LP zu erbringen sowie ggf. zu erklären, welchem Schwerpunktbereich die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung im betreffenden Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren im betreffenden Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung anzurechnen ist.

(8) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 3 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden als ordentlicher Student im betreffenden Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module des betreffenden Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer Mündlichen Prüfung, eines Referats, einer Präsentation, eines

Protokolls, eines Portfolios, einer Haus- oder Projektarbeit. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen – soweit vorgesehen – werden im Modulplan (Anlage 3) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 8 möglich. Die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen diese Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegeben. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen. Der Prüfungsausschuss legt fest, wann eine regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme vorliegt.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens von einem Prüfer zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfungsleistung nicht anderweitig gesichert ist. Darüber hinaus gilt, dass Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten sind. Sind mehrere Prüfer an einer Bewertung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(8) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind.
- (2) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (3) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann der Prüfling ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend wählen. Eine solche Kompensation ist im jeweiligen Studienfach einmal möglich. Sind insgesamt zwei Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden.

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. § 10 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden oder

Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. S. 4 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3, S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in computer-gestützter Form durchgeführt werden. Computergestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten § 11 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung oder Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 15 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gem. § 14 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausuren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil

des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut	wenn	90 - 100%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3 sehr gut	wenn	80 - <90%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,7 gut	wenn	70 - <80%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,0 gut	wenn	60 - <70%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,3 gut	wenn	50 - <60%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
2,7 befriedigend	wenn	40 - <50%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,0 befriedigend	wenn	30 - <40%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,3 befriedigend	wenn	20 - <30%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
3,7 ausreichend	wenn	10 - <20%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
4,0 ausreichend	wenn	0 - <10%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Abweichend von Abs. 1 darf eine Klausur im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsklausur das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausur im Erstversuch aufweist und
- die Erst- und die Wiederholungsklausur von denselben Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausur im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsklausur wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausur bewertet; die für die Erstklausur gemäß Abs. 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des S. 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird

aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15% der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(8) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 11 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle und Portfolios

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Sofern studiengangspezifische Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt der Umfang jeder Hausarbeit mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen und ist von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer zu bewerten. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der

Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der Veranstaltung. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März und für ein Sommersemester der 30. September.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, erfolgen.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen grundsätzlich bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.

(4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen ergänzt werden. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(5) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (10.000 – 30.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(6) Portfolios sind grundsätzlich unbenotete, vom Studierenden kommentierte als Studienleistung erbrachte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist vom Prüfer vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Ist das Portfolio unvollständig, sind die Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nicht erfüllt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 7.

(8) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle von einer Hausarbeit eine Klausurarbeit oder Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich dem Kernbereich des Kernfachs entstammen. Ein Thema aus dem Begleitfach ist möglich, wenn eine inhaltliche und/oder methodische Beziehung zum Kernfach besteht. Im Fall der Kombination zweier gleich gewichtiger Fächer à 78 LP soll das Thema der Bachelorarbeit grundsätzlich in einem der beiden Fächer angesiedelt sein. Ein interdisziplinäres Thema in beiden Fächern ist möglich, wenn die Betreuung durch je einen Prüfer bzw. Gutachter pro Fach gewährleistet ist. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.
- (3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 108 LP erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 70.000 und höchstens 120.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.
- (6) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann

dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Bachelorarbeit (auf CD-Rom (3 Exemplare) in Word- oder Pdf-Text-Datei o.ä.) abverlangen.

(8) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können ergänzende Regelungen zur Bachelorarbeit vorsehen.

§ 19

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 20 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(5) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.

(6) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie ein Mal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 18 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(7) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen für Studiengänge, bei denen die Universität Bonn mit anderen Hochschulen kooperiert.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen zur Gewichtung vorsehen. § 9 Abs. 3 S. 4 bleibt unberührt. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 180 LP erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den beiden Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit. Die Fachnoten errechnen sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die entsprechend dem Modulplan (Anlage 3) dem Fach zugeordnet sind. Abs. 2 S. 2 bis 5 gelten entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als „sehr gut“ 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr

gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, sowie Module, die im Rahmen des Optionalbereichs als unbenotete Module erbracht wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Note der Bewertungsskala des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich drei Mal ohne Erfolg versucht hat,
- die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 3 ausgeschöpft sind oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung,
- die Fachnoten sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die entsprechende Note der ECTS-Bewertungsskala.

(2) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

(6) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen für Studiengänge, bei denen die Universität Bonn mit anderen Hochschulen kooperiert.

(7) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 22 Diploma Supplement

Das Bachelorzeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Fassung ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 23 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen für Studiengänge, bei denen die Universität Bonn mit anderen Hochschulen kooperiert.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 26 Skalierung und Gewichtung

(1) Wird in einem Bereich die benötigte Leistungspunktezahl überschritten, sind die in allen dem Bereich zugehörigen Modulen erzielten Leistungspunkte mit einem Faktor zu multiplizieren. Der Faktor errechnet sich als Verhältnis aus den benötigten zu in allen Modulen erreichten Leistungspunkten (Skalierung).

(2) Die einzelne Modulnote wird mit den skalierten Leistungspunkten multipliziert (Gewichtung).

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den gemäß § 20 Abs. 5 gebildeten Fachnoten.

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einen Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Bonn einschreiben.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät an der Universität Bonn gemäß Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05.10.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 35 vom 08. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 51 vom 23. August 2013), befinden und die Bachelorprüfung noch nicht abgelegt haben, haben die Möglichkeit

a) ihr Studium nach jener Ordnung fortzusetzen. Dortige Regelungen zur ‚Teilnahmepflicht‘ und zu ‚Sprachanforderungen‘ wurden außer Kraft gesetzt (Fakultätsratsbeschluss vom 29.06.2011) und finden keine Anwendung mehr. Prüfungen nach jener Ordnung können letztmalig im Sommersemester 2015 (bis 30.09.2015) erfolgen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Prüfungsausschuss um sechs Monate verlängert werden. Die gemäß jener Ordnung vom Prüfungsamt und Prüfungsbeirat wahrzunehmenden

Aufgaben werden von dem nach § 6 dieser Ordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen;

- b) auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung zu wechseln; bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 7 bekannt. Module, die in Modulplänen jener Ordnung enthalten sind und in den Modulplänen dieser Ordnung eine abweichende Modulbezeichnung erhalten haben, werden unter der Bezeichnung des Moduls in dieser Ordnung studiert. Der Prüfungsausschuss gibt gemäß § 6 Abs. 7 bekannt, um welche Module es sich handelt.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 21 vom 19. Juni 2012), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 19 vom 22. Mai 2013), befinden und die Bachelorprüfung noch nicht abgelegt haben, haben die Möglichkeit

- a) ihr Studium nach jener Ordnung fortzusetzen. Die im bisherigen Modulplan ausgewiesenen Module 507170900 (Vertiefungsmodul B: Diachrone Sprachwissenschaft II (Französisch)), 507172800 (Vertiefungsmodul B: Diachrone Sprachwissenschaft II (Italienisch)) und 507177800 (Vertiefungsmodul B: Diachrone Sprachwissenschaft II (Spanisch)) werden ersetzt durch die Module 507171600 (Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Französisch)), 507173500 (Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Italienisch)) und 507178500 (Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Spanisch)) gemäß Modulplan in dieser Ordnung. Die Module 507170800 (Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft I (Französisch)), 507172700 (Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft I (Italienisch)) und 507177700 (Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft I (Spanisch)), werden umbenannt in 507170800 (Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Französisch)), 507172700 (Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Italienisch)) und 507177700 (Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Spanisch)) sowie jeweils im Bereich des Prüfungsgegenstandes/Qualifikationsziels gemäß Modulplan in dieser Ordnung korrigiert/ergänzt. Module, die im Rahmen des Optionalbereichs als unbenotete Module erbracht wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Prüfungen nach jener Ordnung können letztmalig im Wintersemester 2017/2018 (bis 31. März 2018) erfolgen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Prüfungsausschuss um sechs Monate verlängert werden.
- b) auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung zu wechseln; bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 7 bekannt. Studierende, die eine Modulprüfung in einem nach dem Modulplan jener Ordnung angebotenen und nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr angebotenen Modul nicht bestanden haben, erhalten die Möglichkeit, diese Modulprüfung nach jener Ordnung letztmalig im Wintersemester 2017/2018 (bis 31. März 2018) zu wiederholen.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

(2) Die Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05.10.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 35 vom 08. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 51 vom 23. August 2013), tritt mit Wirkung zum 31.03.2016 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 21 vom 19. Juni 2012) , zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 19 vom 22. Mai 2013), tritt zum 30.09.2018 außer Kraft.

P. Geyer
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Paul Geyer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 3. Juli 2013 sowie der Entschließung des Rektorats vom 16. Juli 2013.

Bonn, den 5. August 2013

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1 Kombinationsmatrix Kernfach-Begleitfach- sowie Zwei-Fach-Modell

Kombinationsmatrix Kernfach-Begleitfach

Kernfächer	Begleitfächer																					
	Philosophie	Psychologie	Politik und Gesellschaft	Geschichte	Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	English Studies	Keltologie	Französisistik	Italianistik	Hispanistik	Altamerikanistik und Ethnologie	Griechische und lateinische Literatur der Antike und ihr	Asiatische und Orientalische Schwerpunktsprach	Chinesisch	Japanisch	Koreanisch	Indologie	Südostasienwissens ^{chaft}	Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Kunstgeschichte	Archäologien	
Philosophie	n.k.												n.k.	n.k.	n.k.	n.k.			n.k.			
Politik und Gesellschaft			n.k.										n.k.	n.k.	n.k.	n.k.			n.k.			
Geschichte				n.k.									n.k.	n.k.	n.k.	n.k.			n.k.			
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft					n.k.								n.k.	n.k.	n.k.	n.k.						
English Studies						n.k.							n.k.	n.k.	n.k.	n.k.						
Romanistik													n.k.	n.k.	n.k.	n.k.						
Lateinamerika- und Altamerikastudien										n.k.	n.k.		n.k.	n.k.	n.k.	n.k.						
Asienwissenschaften	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.					n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.
Kunstgeschichte													n.k.	n.k.	n.k.	n.k.			n.k.	n.k.		
Archäologien													n.k.	n.k.	n.k.	n.k.			n.k.			n.k.

n.k. = nicht kombinierbar

Kombinationsmatrix Zwei-Fach-Modell

Zwei-Fächer	Zwei-Fächer																							
	Philosophie	Politik und Gesellschaft	Geschichte	Germanistik	Komparatistik	Skandinavistik	English Studies	Französisistik	Italianistik	Hispanistik	Altamerikanistik und Ethnologie	Griechische Literatur der Antike und ihr Fortleben	Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben	Indologie	Südostasienwissenschaft	Islamwissenschaft/ Nahostsprachen	Tibetologie	Vergleichende Religionswissenschaft	Musikwissenschaft/ Sound Studies	Medienwissenschaft	Kunstgeschichte	Archäologien		
Philosophie	n.k.																							
Politik und Gesellschaft		n.k.																						
Geschichte			n.k.																					
Germanistik				n.k.																				
Komparatistik					n.k.																			
Skandinavistik						n.k.																		
English Studies							n.k.																	
Französisistik								n.k.																
Italianistik									n.k.															
Hispanistik										n.k.														
Altamerikanistik und Ethnologie											n.k.													
Griechische Literatur der Antike und ihr Fortleben												n.k.												
Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben													n.k.											
Indologie														n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.						
Südostasienwissenschaft														n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.						
Islamwissenschaft/ Nahostsprachen														n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.						
Tibetologie														n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.						
Vergleichende Religionswissenschaft														n.k.	n.k.	n.k.	n.k.	n.k.						
Musikwissenschaft/Sound Studies																				n.k.				
Medienwissenschaft																						n.k.		
Kunstgeschichte																							n.k.	
Archäologien																								n.k.

n.k. = nicht kombinierbar

Anlage 2 Regelungen des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a.) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b.) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 4:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen - mit Ausnahme der Gruppe 4 - haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

B.A. Altamerikanistik und Ethnologie (Zwei-Fach-Bachelor, Begleitfach)

A. Studiengangsspezifische Bestimmungen

Empfehlungen

Für das Studium der Altamerikanistik und Ethnologie werden Grundkenntnisse des Spanischen empfohlen.

Allgemeiner Hinweis:

Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bei der Einschreibung reicht bereits DSH-1-Niveau.

Module des B.A. Altamerikanistik und Ethnologie

siehe Modulpläne

B. Modulpläne**Modulplan für den Bachelorstudiengang Altamerikanistik und Ethnologie - Zwei-Fach-Bachelor (78 LP)**

(V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PI = Plenum, P = Praktikum, T = Tutorium)

Pflichtmodule (72 LP)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507160900 LAMA-AA	Grundlagenmodul Altamerikanistik (PI, Ü, Ü)	keine	1. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der vier Teilbereiche der Altamerikanistik (Archäologie, Ethnohistorie, Ethnolinguistik und Ethnographie) - Fähigkeiten zur regionalen und zeitlichen Einordnung präkolumbischer Gesellschaften des Doppelkontinentes; Kenntnis der relevanten Fachliteratur - Grundlagenwissen zum wissenschaftlichen Arbeiten 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistungen	Klausur	12
507161000 LAMA-Eth	Grundlagenmodul Ethnologie (PI, Ü, Ü)	keine	2. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - Beherrschung ethnologischer Grundbegriffe - Kenntnisse in den verschiedenen Forschungsrichtungen und Theorien des Faches; - Kenntnisse der Forschungsgeschichte der Ethnologie und ihrer wichtigsten Vertreter inner- und außerhalb Deutschlands - Grundkenntnisse ethnologischer Arbeitsmethoden (mit praktischer Anwendung) 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistungen	Klausur	12
507160400 LAMA-GAS	Grundlagenmodul Amerindische Sprache (Ü, Ü)	Grundlagenmodul Altamerikanistik	2.-4. / 2	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundkenntnissen einer amerindischen Sprache (z.B. Nahuatl, yukatekisches Maya, Quechua) - Überblick über die Literatur in einer amerindischen Sprache - Überblick über Forschungsprobleme in Bezug auf eine amerindische Sprache - Einführung in die Übersetzungspraxis 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistungen	Klausur	12

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507160500 LAMA-VAS	Vertiefungsmodul Amerindische Sprache (Ü, Ü)	Grundlagenmodul Amerindische Sprache	4.-6. / 2	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefte und erweiterte Kenntnisse einer amerindischen Sprache (Nahuatl, yukatekisches Maya, Quechua) - weiterführende Kenntnisse zu aktuellen Fragen in der Erforschung amerindischer Sprachen (Linguistik und/oder Literatur) - Vertiefung der Übersetzungspraxis 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistungen	2 mündliche Präsentationen (Note = arithmetisches Mittel)	12
507161400 LAMA-VIA	Vertiefungsmodul Indigenes Amerika (Ü, Ü)	Grundlagenmodul Ethnologie	3.-6. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnis der Ethnologie/ Ethnographie des amerikanischen Kontinents - fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung theoretischer und methodischer Ansätze der Ethnologie - Heranführung an einen systematischen Zugang zu kultur- und sozialanthropologischen Methoden und Theorien - regionale Ethnographie und Vorstellung aktueller Forschungsfragen - Diskussion und Analyse ethnologischer Theorien und Fragestellungen am Beispiel indigener Gesellschaften Amerikas 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistungen	pro Übung eine Hausarbeit (max. 10 Seiten) auf Grundlage fremd-sprachiger Literatur (Note = arithmetisches Mittel)	12
507160600 LAMA-FA	Vertiefungsmodul Forschungsfragen der Altamerikanistik (PI/V, Ü)	Grundlagenmodul Altamerikanistik	2.-6. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnis eines oder mehrerer Forschungsfelder der Altamerikanistik (Archäologie und/oder Ethnohistorie, Ethnolinguistik) an exemplarischen Fragestellungen und Fallbeispielen - vertiefte Kenntnis der regionalen und historischen Kulturentwicklung Altamerikas - fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung theoretischer und methodischer Ansätze der Altamerikanistik 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistungen	Hausarbeit (max. 20 Seiten) auf der Grundlage fremd-sprachiger Literatur in der Übung	12

Wahlpflichtbereich Praxis (6 LP, es ist 1 Modul zu wählen)

(Weitere Wahlpflichtmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.)

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
507160700 LAMA-FP	Freies Praktikum (mind. 6 Wochen) (P)	keine	3.-6. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> -Einblick in mögliche Berufsfelder, die einen Bezug zur altamerikanistisch-ethnologischen Forschung haben; Bewusstwerdung über berufliche Interessen und Perspektiven -Fokussierung potentieller Berufsziele -Einführung in die Organisation und Arbeitsweise ausgewählter Berufsfelder (Museen, Entwicklungsorganisationen, Medien- und Verlagswesen, ethnologische und archäologische Forschungsprojekte, Tourismusindustrie, Wissenschafts- und Kulturmanagement, etc.) 	Vorlage einer Praktikumsbescheinigung	Hausarbeit	6
507160800 LAMA-EMP	Editions- und Museums- praktikum (mind. 6 Wochen) (P)	keine	3.-6. / 1-2	<ul style="list-style-type: none"> -Einblick in die redaktionelle bzw. museale Arbeit; Kenntnisse im Umgang mit materieller Kultur; Kenntnisse in Redaktions- und Verlagsarbeiten -Bewusstwerdung über berufliche Interessen und Perspektiven; Fokussierung potentieller Berufsziele -Editionspraktikum: Unterstützung und Mitarbeit bei Forschungs- und Veröffentlichungsvorhaben; Archivarbeit; Mitarbeit in der Bearbeitung und Edition von Quellentexten -Museumspraktikum in der BASA: Einführung in die Aufgaben und Arbeitsgebiete eines Museums bzw. einer universitären Sammlung; Beschäftigung mit materieller Kultur; Vorbereitung, Planung, Durchführung von Ausstellungsprojekten; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit etc. 	Vorlage einer Praktikumsbescheinigung	Hausarbeit	6

Weitere Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Altamerikanistik und Ethnologie (Zwei-Fach-Bachelor):

- 1) Module in einem Umfang von 78 LP aus einem zweiten Zwei-Fach-Bachelorstudiengang.
- 2) Optionalmodule zu Schlüsselkompetenzen (Präsentation, Projektmanagement, Datenverarbeitung, weitere methodische, sprachliche und soziale Kompetenzen etc.) im Umfang von 12 LP. Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, welche Module aus dem Angebot der Universität gewählt werden können.
- 3) Bachelorarbeit (grundsätzlich aus einem der beiden Fächer bzw. interdisziplinär gem. § 18 Abs. 1) im Umfang von 12 LP.